

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 40 (1993)
Heft: 6

Anhang: Zivilschutz 95 : Info
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



95 INFO

ZIVILSCHUTZ

Nr. 6 Juni 1993

Herausgeber: Bundesamt für Zivilschutz
Informationsdienst, 3003 Bern

Unterwegs zum neuen Zivilschutz

Für den neuen Zivilschutz ist die Zeit der Konzeptionen und Abklärungen bald vorbei. Die wichtigsten Grundlagen sind vorhanden oder sind in ihrer Grundstruktur und Zielsetzung bekannt, so dass nun Kanton und Gemeinde mit der Überführung in den neuen Zivilschutz Ernst machen können. Die wichtigste Grundlage, die neue Zivilschutz-Gesetzgebung, ist bereit und wird zur Zeit für die Beratung in den Eidgenössischen Räten vorbereitet (vergleiche den Bericht über die Vernehmlassung zur Zivilschutzgesetzgebung auf Seite 5). Wenn der vorgesehene Zeitplan eingehalten werden kann, so steht der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995 nichts mehr im Wege. Das heisst, dass nur noch 1 1/2 Jahre zur Verfügung stehen, um

- die Regionalisierungen festzulegen,
- die Strukturen der Zivilschutzorganisationen (taktisch, personell, materiell) zu bestimmen und
- die Organisationen umzustellen.

Damit gerade bei der Neu-Strukturierung der Zivilschutzorganisation mit gesicherten Daten gearbeitet werden kann, werden wir die Grunddaten neu erheben (siehe den Beitrag auf den

Seiten 6 und 7). Wir wissen, dass damit auch zusätzliche Arbeiten an der Basis verbunden sind, sind aber auch überzeugt, dass sich diese Arbeit für die Neugestaltung der Zivilschutzorganisation schliesslich lohnt.

Geschätzte Zivilschutz-Verantwortliche,

eine höchst interessante Phase der Verwirklichung steht uns bevor. Nutzen wir diese Chance und bauen die Zivilschutzorganisationen auf den neuen Grundlagen zu einer wirksamen Institution aus zum Schutz und Wohl unserer Bevölkerung.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg.

BUNDESAMT FÜR ZIVILSCHUTZ
Der Direktor

P. Thüning

Übertritt Landsturm - Zivilschutz

Bundesbeschluss

Der Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht wurde am 8. März durch den Stände- und am 18. März durch den Nationalrat ohne Gegenstimmen gutgeheissen. Damit ist die gesetzliche Grundlage für den vorzeitigen Übertritt der Heeresklasse Landsturm in den Zivilschutz mit einer ersten Staffel auf den 1. Januar 1994 gesichert.

Vollzugsverordnung des Bundesrates

Der Bundesrat wird die Verordnung - mit der alle Fragen des Vollzuges geregelt werden - voraussichtlich auf den 15. Juli 1993 in Kraft setzen.

Vollzug

Das Meldeverfahren der militärischen Kontrollbehörden an die Zivilschutzstellen vollzieht sich im gewohnten Rahmen. Die Gemeinden werden bis Ende September dieses Jahres die Listen der auf den 1. Januar 1994 schutzdienstpflichtig werdenden erhalten. Gleichzeitig erfolgt die Planungsmeldung für die auf den 1. Januar 1995 übertretende zweite Staffel.

Administrative Regelungen

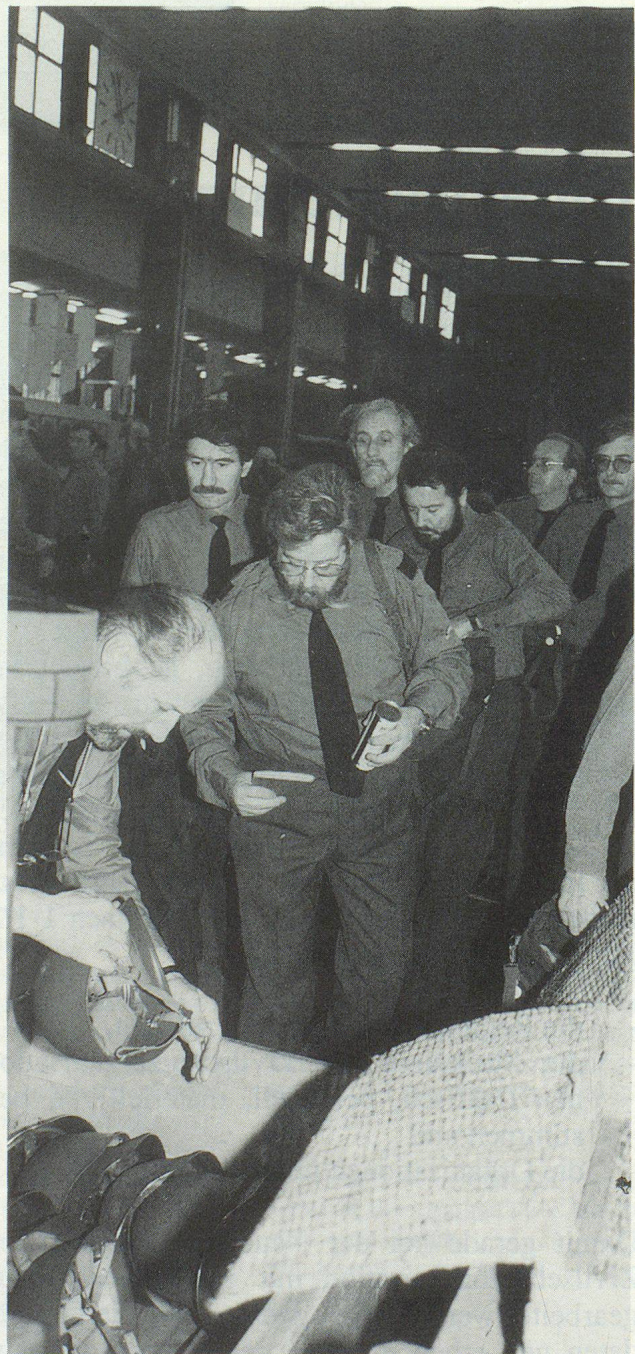
Für Schutzdienstpflichtige, die zu keinem Einteilungsrapport aufgeboten und nicht in die Ausbildung einbezogen werden, wird eine vereinfachte Kontrollführung vorgesehen:

- Erfassung nur in der Zivilschutzkontrolle
- keine Einteilung in einen Dienst, eine Leitung oder Formation
- keine Erstellung eines Dienstbüchleins
- keine ärztlichen Verfahren zur Feststellung der Tauglichkeit zum Schutzdienst

- keine Freistellungsverfahren

Die betroffenen Schutzdienstpflichtigen sind in geeigneter Form über ihre besondere Form der Schutzdienstpflicht zu orientieren.

Das Bundesamt wird im Verlaufe dieses Sommers in Form eines Kreisschreibens die detaillierten Regelungen bekanntgeben.



Übersicht über die Übertritte Landsturm - Zivilschutz

Jahrgang	Entlassung Armee	Erfassung ZS	Entlassung ZS	Einteilungsjahre ZS	Bemerkungen	
1943*	31.12.1993	1.1.1994	31.12.1995	2	normaler Abgang	I
1951**	31.12.1993	1.1.1994	31.12.2003	10	vorzeitiger Uebertritt	
1944*	31.12.1994	1.1.1995	31.12.1996	2	normaler Abgang	II
1947**	31.12.1994	1.1.1995	31.12.1999	5	vorzeitiger Uebertritt	
1948**	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2000	6	do	
1949**	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2001	7	do	
1952**	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2004	10	do	
1945*	31.12.1995	1.1.1996	31.12.1997	2	Uebertritt Armee 95	III
1946*	31.12.1995	1.1.1996	31.12.1998	3	do	
1950**	31.12.1995	1.1.1996	31.12.2002	7	do	
1953**	31.12.1995	1.1.1996	31.12.2005	10	do	
1954**	31.12.1996	1.1.1997	31.12.2006	10	normaler Abgang A95	

* Jahrgänge ohne Ausbildungsrendite im Zivilschutz

** **Jahrgänge mit Ausbildungsrendite im Zivilschutz**

Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes

Die Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes (ZSISB) nimmt Gestalt an. Es ist beabsichtigt, im Frühjahr 1995 im Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schwarzenburg die erste Schule für hauptamtliche Instruktoren zu eröffnen.

Die 24 Wochen dauernde Ausbildung ist unterteilt in mehrere Ausbildungsblöcke. Zwischen diesen stehen die Absolventen ihren Kantonen respektive Gemeinden zur Verfügung, um sich auch dort einzuarbeiten, praktische Kurse zu besuchen oder um die wohlverdienten Ferien zu geniessen.

Während der Instruktoresschule wird durch Ausbildung in Zivilschutzanlagen und Übungspisten der Region für Praxisnähe und Abwechslung gesorgt.

Studienaufbau der ZSISB

Mit dem **Basiswissen** werden dem Absolventen die Zivilschutzgrundlagen, Methodik und Didaktik, die Aufgaben des Kursleiters sowie die Grundlagen zu den Wiederholungskursen in den Gemeinden vermittelt.

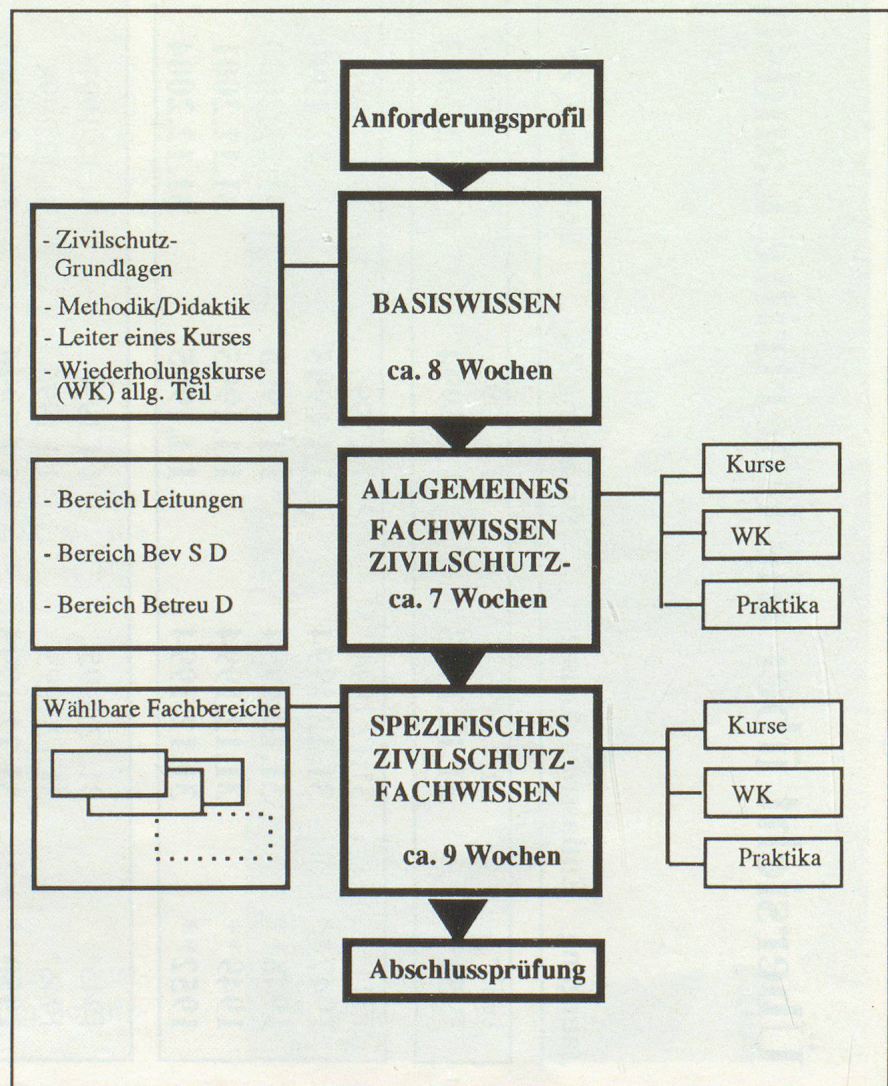
Im **Allgemeinen Zivilschutzfachwissen** wird der Absolvent in den Bereichen Leitungen, Bevölkerungsschutzdienst (Bev S D) und Betreuungsdienst (Betreu D) zum Klassenlehrer und Berater der Kader in Wiederholungskursen ausgebildet

Das **Spezifische Zivilschutzfachwissen** wird den Absolventen nach den Bedürfnissen seines Arbeitgebers in weiteren Fachbereichen zum Klassenlehrer und Berater der Kader in Wiederholungskursen befähigen.

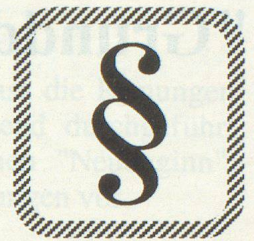
Im weiteren können die Absolventen in mehreren Funktionsträgerkursen in den Ausbildungszentren der Kantone und Gemeinden als Praktikanten ihr Können beweisen.

Schwergewichte der Ausbildung sind einerseits die Ausbildungsmethodik als Vorbereitung für die Einsätze als Kursleiter oder Klassenlehrer und andererseits das breite Fachwissen, das den Instruktor befähigt, die Kader der Zivilschutzorganisation (ZSO) kompetent zu beraten.

Die untenstehende Darstellung zeigt den vorgesehenen Studienaufbau der Instruktoresschule. Die zu vermittelnden Kenntnisse umfassen - gemäss Studienaufbau der Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes - im wesentlichen drei Teile:



Positiver Grundtenor für die neue Zivilschutzgesetzgebung



Der bundesrätliche Entwurf für die neue Zivilschutzgesetzgebung ist in der Vernehmlassung bei Kantonen, Parteien und Verbänden grossmehrheitlich auf ein positives Echo gestossen. Grundsätzliche Bedenken oder gar Ablehnung äusserten allerdings linksgrüne Kreise.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist lagen Ende März 1993 von den 88 Adressaten insgesamt 59 Stellungnahmen vor. Der Vorentwurf wurde dabei gut bis sehr gut aufgenommen. Positiv wurde insbesondere vermerkt, dass das neue Zivilschutzgesetz den Vorgaben des Sicherheitsberichtes 90 des Bundesrates sowie des Zivilschutz-Leitbildes vom Februar 1992 voll Rechnung trage, indem die Gleichstellung der beiden Hauptaufträge des Zivilschutzes (Schutz, Rettung, Betreuung im Fall bewaffneter Konflikte sowie Hilfe bei Katastrophen und in andern Notlagen) verwirklicht werde. Allgemeine Zustimmung fanden ferner die klare Regelung der Aufgebotskompetenzen für den Aktivdienst sowie für die Katastrophen- und Nothilfe, die Herabsetzung der Schutzdienstpflicht vom 60. auf das 52. Altersjahr.

Umstrittenes Freistellungskonzept

Die im Zivilschutz-Leitbild vorgeschlagene Freistellung von Zivilschutzangehörigen zugunsten von Partnern im Rahmen der Gesamtverteidigung wurde begrüsst wie kritisiert. Teilweise wird befürchtet, dass ohne die bisher vorgesehene Möglichkeit der Zuweisung z. B. zur Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei diese Organe ihre Aufgaben in ausserordentlichen Lagen nicht mehr wahrnehmen könnten.

Ausbildung als prioritäre Aufgabe

Einigkeit herrschte darüber, dass der neu vorgesehene Einteilungsrapport, mit welchem angestrebt wird, die richtige Person am richtigen Platz einzusetzen, notwendig sei. In einzelnen

Stellungnahmen wurde gefordert, die "Kann-Formel" für die Durchführung von Wiederholungskursen zu einer "Muss-Vorschrift" für eine minimale Anzahl von Diensttagen pro Jahr umzuwandeln.

Steuerung im Schutzraumbau willkommen

Beim zu revidierenden Schutzbautengesetz wurde namentlich die Absicht zur besseren Steuerung des Schutzraumbaus begrüsst. Das Ziel, allen Einwohnern einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, wurde von einigen Vernehmlassern z. T. als zu perfektionistisch beurteilt. Es wurde auch vorgeschlagen, die Schutzraumbaupflicht auf Neubauten zu beschränken und bei Auf- und Umbauten darauf zu verzichten.

Grundsätzliche Bedenken und Ablehnung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Grüne Partei der Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Friedensrat äusserten grundsätzliche Bedenken zur Gesetzesrevision und lehnten diese als zu wenig weitgehend und den veränderten Verhältnissen und den heutigen Gefährdungen zu wenig Rechnung tragend ab.

Überarbeitung

Nachdem die Vernehmlassung insgesamt auf ein grossmehrheitlich positives Echo gestossen ist, werden die beiden Revisionsentwürfe jetzt überarbeitet, um den geäusserten Anregungen und Vorschlägen bestmöglich Rechnung zu tragen. Danach soll der revidierte Entwurf im Sommer 1993 dem Bundesrat unterbreitet werden. Die Behandlung in den Eidgenössischen Räten ist für den Herbst und Winter 1993/94 geplant.



"Grunddaten der Zivilschutzorganisation"

Einleitung

Auf der Grundlage des Zivilschutz-Leitbildes, der Entwürfe des neuen Zivilschutz-Gesetzes und der neuen Zivilschutz-Verordnung, der neuen Richtlinien über die Gliederungen und Sollbestände der Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie dreier Kreisschreiben, welche die Zuteilung der Anlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen) neu regeln, sind zwischen 1993 und 1995 die Strukturen der ZSO gemäss "Zivilschutz 95" festzulegen.

Die durch das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) und die Kantone vereinbarten diesbezüglichen Ziele lauten:

1993: Zusammenlegung und Gliederung der ZSO geplant

1994: ZSO-Strukturen festgelegt

1995: ZSO strukturell und personell umgestellt

Um die wichtigsten Ergebnisse dieser Um- oder Neuorganisation auf den Stufen Gemeinde, Kanton und Bund möglichst einheitlich verfügbar zu haben, werden die sogenannten "Grunddaten der ZSO" erhoben.

Zweck der "Grunddaten der ZSO"

Mit den "Grunddaten der ZSO" sollen auf allen Stufen dieselben Fakten und Zahlen verfügbar sein, die einerseits einen Überblick über den aktuellen Ist-Zustand ergeben und andererseits zur Steuerung (zum "controlling") in personellen (inkl. Ausbildung) und finanziellen Bereichen dienen. Zudem sind manche dieser Angaben zur Materialbewirtschaftung (Beschaffung, Zuteilung, Inventarisierung) nötig.

Zwar bedingen neue Organisationsstrukturen neue Grunddaten, doch ist keinesfalls eine neue "Phase der Planungen" - wie in den siebziger- und achtziger Jahren - vorgesehen. Im Gegenteil: Mit den "Grunddaten der ZSO" soll nur Nötiges erhoben werden, und gleich-

zeitig wird die Generelle Zivilschutzplanung 1. Teil (GZP 1. Teil) aus dem Jahr 1973 aufgehoben.

Inhalt der "Grunddaten der ZSO"

Die "Grunddaten der ZSO" umfassen die Bereiche:

1. Zusammenlegung und Gliederung der ZSO

Das BZS erwartet die betreffenden **Meldungen der Kantone** - gemäss der zuvor erwähnten Zielvorstellung - auf **Ende 1993**.

2. Bestände der ZSO

Mit dieser Übersicht, die bis **Ende 1994** terminiert ist, wird das "Formular 3.1 neu GZP" ersetzt.

3. Anlagen

Diese ebenfalls auf **Ende 1994** zu erstattende Zusammenstellung beinhaltet den Ist-Zustand bezüglich der Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Zusammen mit den grossenteils bereits erstellten und gelieferten Angaben zum Ist-Zustand bei den sanitätsdienstlichen Anlagen ermöglicht sie sowohl die aktuelle Übersicht als auch den Soll-/Ist-Vergleich bei den Anlagen.

4. Schutzzräume/Schutzplätze

Gesamtschweizerisch sollen nach gleichen Kriterien Zahlen über verfügbare Schutzzräume und Schutzplätze erhoben werden. Da diese Erhebung - im Gegensatz zu den anderen Meldungen - mit etlichem Aufwand verbunden ist, wird mit den Ergebnissen erst zwischen 1995 und 1997 gerechnet.

Vorgehen

Das BZS hat die "Grunddaten der ZSO" am eidgenössischen Rapport vom 21./22. April 1993 mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz besprochen. Zur vertieften Einführung finden im Juni 1993 vier Rapporte

statt: Je einer in Lyss, Sempach, Andelfingen und Grône. Danach werden die Weisungen und Erhebungsunterlagen - Formulare und EDV-Disketten - bereinigt, so dass sie den Kantonen und Gemeinden ab Spätsommer 1993 zur Verfügung stehen.

Zur Überprüfung der "Grunddaten der ZSO" ist vorgesehen, dass die Kantone alle drei Jahre, erstmals 1997, Auszüge über den aktuellen Stand der Daten im BZS erhalten. Sie stellen dann die Meldung allfälliger Mutationen oder Unstimmigkeiten an das BZS sicher. Dies kann - wie die Erstmeldung - sowohl mittels Formularen wie mittels EDV-Erfassungsdisketten erfolgen.

"Grunddaten der ZSO"

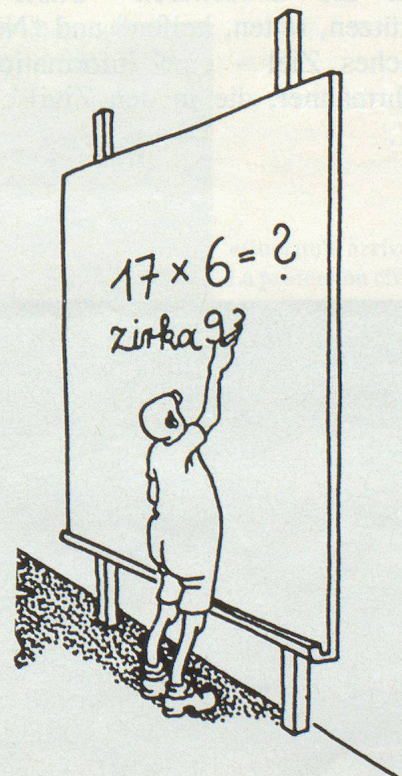
Inhalte	Termine
Zusammenlegung und Gliederung der ZSO	Ende 1993
Bestände der ZSO	Ende 1994
Anlagen	Ende 1994
Schutzräume und Schutzplätze	1995 - 1997

Weitere Planungen

Das BZS geht davon aus, dass die Planungen in den ZSO heute weitgehend durchgeführt sind. Es sieht deshalb keinen "Neubeginn", sondern schrittweise Anpassungen vor.

Es wird auch keine detaillierten Planungsweisungen und -richtlinien mehr erlassen, sondern nur noch die zu berücksichtigenden Grundsätze festhalten. Zudem werden in der Ausbildung - vor allem in Kader- und Stabskursen - inhaltlich und formell gute Beispiele gezeigt und als Arbeitsgrundlagen benutzt. Weiteres hiezu in einer der nächsten Nummern des Info-Bulletins!

Schutzplätze und Schutzräume



Neue Informationsmittel

Der Umbruch im Zivilschutz, der mit dem Zivilschutzleitbild eingeleitet wurde, wirkt sich in grossem Masse auch auf die Informationstätigkeit des Bundesamtes aus. Denn in den kommenden Monaten müssen sämtliche Faltprospekte und Broschüren, dazu Plakate, Ausstellungs-Bildtafeln usw. inhaltlich angepasst werden, ebenfalls durchforstet wird das Film- und Videoangebot.

Broschüre "Zivilschutz im Umbruch"

Die neue Broschüre "Zivilschutz im Umbruch" beschreibt den "neuen" Zivilschutz gemäss Leitbild. Das 40seitige Informationsmittel in den drei Amtssprachen ist ganz auf die neuen Aufträge des Zivilschutzes ausgerichtet und stellt - soweit dies jetzt schon möglich ist - die Konzeption, Organisation und die Einsatzmöglichkeiten des neuen Zivilschutzes dar. Mit andern Worten: Der überarbeiteten Erstaufgabe 1993 wird nach Behandlung der Zivilschutzgesetzgebung in den eidgenössischen Räten eine zweite folgen. "Zivilschutz im Umbruch" ersetzt die Broschüren "Unser Zivilschutz: Schützen, retten, helfen" und "Neue Aufgabe, gleiches Ziel - eine Informationsschrift für Wehrmänner, die in den Zivilschutz übertreten".



Zivilschutz
im Umbruch

Video "Für alle Fälle"

Seit Mai ist beim Filmverleih des Informationsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz ein neuer Videofilm erhältlich. Dieser gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil hilft der Zivilschutz sofort bei Überschwemmungen nach einem Sturm und Wochen später bei Wiederherstellungsarbeiten. Im zweiten Teil stellt er Schutzdienstpflichtige und seine Infrastruktur nach einem Flugzeugabsturz zur Verfügung. Im dritten Teil werden seine Dienste gebraucht, als nach einem Lastwagenunfall mit Chemikalien in einer Stadt die Bevölkerung eines Quartiers sowie eine Kindergartenklasse und Pensionäre eines Altersheimes wegen Explosionsgefahr in einer Zivilschutzanlage untergebracht werden müssen.

Spieldauer: 15 Minuten

Neues Plakat

Für die Einteilungsrapporte ist ein neues Vierfarbenplakat im Format 90,5 x 128 cm in Druck gegangen. Dieses Plakat mit Fotos aller Dienste wird nach den Sommerferien erhältlich sein.

Neue Plakatserie für Ausstellungen

Für Ausstellungen ist die neue Bild-/Texttafelserie 102 "Unser Zivilschutz: Aufbau des Zivilschutzes in der Gemeinde" in den Verleihdienst aufgenommen worden. Weitere Ausstellungsserien im Ausstellungsdienst werden in den kommenden Jahren ebenfalls neu aufdatiert.

Unsere Adresse für schriftliche Bestellungen

Bundesamt für Zivilschutz
Sektion Information
Monbijoustrasse 91
3003 Bern
Telefon 031 61 50 36
Telefax 031 61 52 36